

Schützenverein Niederalbertsdorf

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Niederalbertsdorf e. V."
- (2) Sitz des Vereines ist 08428 Langenbernsdorf
- (3) Der Verein ist unter der Registernummer 832 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau eingetragen.
- (4) Der Verein ist unter der Registernummer 03/019 Mitglied im sächsischen Schützenbund.
- (5) Der Schützenverein Niederalbertsdorf ist die Wiedergründung der Schützengesellschaft zu Ober- und Niederalbertsdorf, die von 1873 bis 1945 bestand.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - die Förderung der sportlichen und insbesondere der schießsportlichen Jugendarbeit,
 - der Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften, von Schützenfesten und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - der Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
 - Förderung der Jugendpflege

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

- (4) Sofern Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Vereines Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung des Vereinszweckes haben, können diese vom Verein gegen Nachweis erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden und muss als natürliche Person mindestens 14 Jahre alt sein. Minderjährige benötigen zum Vereinseintritt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche freiwillige Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Diese ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - d) durch Ausschluss aus den Verein
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Ein Mitglied, das schuldhaft in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen und zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung. Vom Zeitpunkt des Beschlusses über den Ausschluss bis zum Beschluss der nächsten ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Ist ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit Mitgliedsbeiträgen oder mit der Aufnahmegebühr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Jahres.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden jeweils mit noch einem Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch eine schriftliche persönliche Einladung einzuberufen. Als Zeitpunkt wird jeweils das 1. Quartal und das 3. Quartal des laufenden Jahres festgelegt. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die schriftliche Einladung erfolgt mit gleichem Inhalt entweder per Brief, per Fax oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie der Umlage
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlungen entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlußfassung zur Auflösung des Vereins bedürfen mindestens einer Mehrheit von 75%.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei zu wählende Mitglieder. Sie werden durch die Mitgliederversammlung zur Wahlversammlung für drei Jahre bestellt. Ihre Aufgabe ist es, die finanziellen Mittel und Vermögenswerte des Vereins im jährlichen Intervall auf belegmäßige Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und eine Niederschrift in Form eines Protokolls anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Aufnahmegebühr ist innerhalb des Kalenderjahres des Eintritts in den Verein zu zahlen. Bei Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher finanzieller Anspruch und der Rechtsnachfolger bzw. das Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis Ende Juli des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit

hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages betragen.

- (4) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Kleiderordnung

Der Verein hat zum Zwecke eines einheitlichen Auftretens der Mitglieder zu bestimmten Anlässen, die vom Vorstand bestimmt werden, die Uniform zu tragen. Neue Mitglieder sind innerhalb eines Jahres gehalten sich die Uniform auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 12 Auflösung des Vereines und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts der Gemeinde Langenbernsdorf oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Vereinssports und des dörflichen Brauchtums.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2018 angenommen. Damit tritt die bestätigte Satzung vom 07.03.2006 außer Kraft. Festgestellt 1873, 1994, 1997, 2006, 2018 SSB (Sächsischer Schützenbund)